LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Nadine Haase
Hausruf: (0331) 866 3745
Internet: mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Landessportbund des Landes Brandenburg e. V.

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände

Potsdam, 5. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 hat die Landesregierung am 30. Oktober eine neue Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen beschlossen. Seit Montag, 2. November 2020 ist die neue SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) in Kraft. Befristet bis zum 30. November 2020 gelten dann auch im Land Brandenburg schärfere Maßnahmen, um die rasante Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und die Infektionsdynamik zügig zu unterbrechen.

Gerne möchte ich die Gelegenheit ergreifen und Ihnen kurz erläutern, wie die Regelungen für den Sportbereich anzuwenden sind. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie Ihre Fachverbände und Vereine über diese Erläuterung informieren, die ich mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz abgestimmt habe.

I.
Gemäß § 12 Absatz 1 der SARS-CoV-2-EindV ist der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit regelt § 12 Absatz 1 der SARS-CoV-2-EindV Absatz 2 einige Ausnahmen vom Verbot des Sportbetriebs auf Sportanlagen.

Von der Untersagung ausgenommen sind

1. der Individualsport auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. der Sportbetrieb für den Schulbetrieb sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen und
3. der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.

§ 12 Absatz 2 Ziffer 1 der SARS-CoV-2-EindV regelt, dass Personen weiterhin alle Sportanlagen nutzen können, soweit es sich um Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts handelt. Individualsport ist dabei jeder Sport, der die Bedingungen des § 12 Absatz 2 Ziffer 1 der SARS-CoV-2-EindV erfüllt. Die Ausübung von Kontaktsport ist für den Individualsport im Rahmen der Ausnahme grundsätzlich untersagt. Nur Personen eines Haushaltes dürfen Kontaktsport betreiben.

Für die Ausübung des Individualsports gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 1 der SARS-CoV-2-EindV dürfen alle Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Sportgeräte (u.a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden.

Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) und die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist kein Sportbetrieb im Sinne von § 12 Absatz 1 der SARS-CoV-2-EindV. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d.h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.

Gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 2 der SARS-CoV-2-EindV gilt das Verbot der Sportanlagennutzung nicht für den Schulbetrieb und für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen. Dies bedeutet unter anderem, dass Schulsporthallen und Schwimmhallen für den Sportunterricht gemäß Rahmenlehrplan genutzt werden können. Ganztagsangebote der Grundschulen und Horte mit sportlicher Ausrichtung fallen unter die Ausnahme in § 12 Absatz 2 Ziffer 2.

Der Schulbetrieb stellt keinen Publikumsverkehr im Sinne des § 22 der SARS-CoV-2-EindV dar. Dies bedeutet, dass Schwimmbäder weiter durch Schulen genutzt werden können. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen.

§ 12 Absatz 2 Ziffer 3 der SARS-CoV-2-EindV regelt die Ausnahme für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten. Dieser ist weiterhin im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes möglich. Gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 6 der SARS-CoV-2-EindV gilt das Abstandsgebot hier nicht, so dass auch Kontaktsportarten ausgeübt werden können.

Unter Berufssport im Sinne der Eindämmungsverordnung fallen alle Ligen, an denen Berufssportler ausschließlich oder anteilig im Rahmen ihrer Berufsausübung teilnehmen, wie zum Bespiel die Fußball-Regionalliga der Männer.

Da die Untersagung des Sportbetriebes für den o. g. Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht gilt, können auch die Sportanlagen, einschließlich der Schwimmbäder, durch die Betreiber dafür zur Verfügung gestellt werden.

II.
Bildungsangebote der Jugendbildungsstätten sind keine Freizeitaktivitäten und fallen nicht unter das Verbot der Jugendarbeit nach § 16 der SARS-CoV-2-EindV, für diese Einrichtungen gilt § 19 der SARS-CoV-2-EindV.
Die Nutzung von Sportanlagen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist unabhängig vom Träger untersagt.

III.
Sportveranstaltungen mit Zuschauenden sind regelmäßig Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter gemäß § 7 Absatz 1 der SARS-CoV-2-EindV. § 7 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV wird so ausgelegt, dass Zuschauende bei Sportveranstaltungen praktisch nicht mehr zugelassen sind.

Mitgliederversammlungen sowie Vereins- und andere Gremiensitzungen sind gemäß § 7 Absatz 3 der SARS-CoV-2-EindV geregelt und können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregelungen stattfinden. Alle nicht zwingend notwendigen Zusammenkünfte sollten im November jedoch am besten abgesagt und verschoben oder digital durchgeführt werden.

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen die neue Rechtslage hinreichend erläutern konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karl-Hans Pezold
Beauftragter für den Sport